

Verhandlungsschrift

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Waizenkirchen am

Donnerstag, 16.06.2016 um 19.30 Uhr.

Tagungsort: Sitzungssaal des Marktgemeindeamtes.

Anwesende:

ÖVP			FPÖ		
1	Bgm. Degeneve Wolfgang, Jänergasse 19	X	15	GVM. Lehner Stefan, Fasanweg 2/2	X
2	Vbgm. Zistler Josef, Klosterstraße 4	E	16	GR. Füreder Gerlinde, Keppling 14	X
3	GR. Schatzl Nikolaus, Fasanweg 6	X	17	GR. Berndorfer Erwin, Römerstraße 8	X
4	GVM. Auinger Helmut, Keppling 11	E	18	GR. Kaltseis Gerhard, Röckendorferholz 20	X
5	GVM. Jany Herbert, Ritzing 11	E	19	GR. Jaudas Reinhold, Hohenfeldstraße 3/1	X
6	GR. Wagner Gerald, Unterwegbach 5/2	X	20	GVM. Schmutzhart Dietmar, Marktplatz 8/4	E
7	GR. Grüneis Fabian, Meindlstraße 3	X			
8	GR. Humberger Erna, Fadingerstraße 6	X	GRÜNE		
9	GR. Doppelbauer Matthias, Weg 1	X	21	GR. Ing. Mag. Aumayr Andreas, Webereistr. 2/1	X
10	GR. Auinger Andreas, Purgstall 14	X	22	GVM. Obermayr Wolfgang, Klosterstraße 14	X
11	GR. Hörmann Pauline, Oberwegbach 10	X	23	GR. Scholl Daniel, Hueb bei Manzing 5/1	X
12	GR. Sallaberger Manfred, Waikhartsberg 2/1	E			
13	GR. Zimmerer Erika, Stelzhamerstraße 13	X	SPÖ		
14	GR. Mair Josef, Willersdorf 3	X	24	GR. Ehrenguber Helmut, Imperndorf 6	X
			25	GR. Gili Yvonne, Lederergasse 5/10	X

Ersatzmitglieder:

ÖVP	GR.-Ers. Maier Michael, Willersdorf 6/1	E	ÖVP	GR.-Ers. Leßlhuber Stefan, Unterheuberg 1	X
ÖVP	GR.-Ers. Vierziger Rudolf, Corethstraße 1/6	X	FPÖ	GR.-Ers. Mühlböck Michele, Hueb b. Lindbruck 7	E
ÖVP	GR.-Ers. Scheuringer Markus, Kollerbichl 15	E	FPÖ	GR.-Ers. Mühlböck Rudolf, Hueb b. Lindbruck 7	E
ÖVP	GR.-Ers. Lehner Simon, Weg 2	X	FPÖ	GR.-Ers. Kepplmüller August, Hausleiten 51	E
ÖVP	GR.-Ers. Wagner Anton, Gföllnerstraße 12	X	FPÖ	GR.-Ers. Lehner Michael, Waldweidenholz 11	X

Legende: x = anwesend, E = entschuldigt abwesend, N = nicht entschuldigt abwesend

Der Leiter des Gemeindeamtes: AL Rabeder Josef

Der Schriftführer: VB. Strasser Marlene

Bürgermeister Wolfgang Degeneve eröffnet um 19.30 Uhr die Sitzung und stellt fest, dass die Sitzung von ihm, dem Bürgermeister, einberufen wurde; die Verständigung hiezu gemäß den vorliegenden Zustellnachweisen an alle Mitglieder zeitgerecht schriftlich am 09. und 16.06.2016 unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist, die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel am 08.06.2016 öffentlich kundgemacht wurde; die Beschlussfähigkeit gegeben ist; dass die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 31.03.2016 bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindeamt aufgelegt ist,

während der Sitzung zur Einsicht noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können.

Gem. § 54 Abs. 3 der OÖ. GemO 1990 idGF werden von den Gemeinderatsfraktionen die Fraktionsobmänner bzw. Stellvertreter für die Unterzeichnung der Verhandlungsschrift bekanntgegeben.

ÖVP	GR. Nikolaus Schatzl
SPÖ	GR. Helmut Ehrenguber
FPÖ	GVM. Jaudas Reinhold
GRÜNE	GVM. Mag. Ing. Aumayr Andreas

Vor Eintritt der Tagesordnung kündigt Bürgermeister Degeneve an, dass Punkt 5.) von der Tagesordnung abgesetzt wird.

Tagesordnung:

1. Vorstellung der Leaderregion Mostlandl-Hausruck
2. Nachwahl eines Stellvertreters in den Bezirksabfallverband
3. Erlassung einer neuen Lustbarkeitsabgabenordnung
4. Neubau des Alten- und Pflegeheimes Waizenkirchen; Grundsatzbeschluss
5. Vermessung von öffentlichen Straßen; Widmung zum öffentlichen Gut und Entlassung aus dem öffentl. Gut
 - a. Güterweg Schurrerprambach
 - b. Güterweg Hausleiten (Teil)
6. Vertrag Kindergartentransport; Übertragung von Josef Mair auf Elisabeth Mair
7. Flächenwidmungsplanänderung Nr. 4.15 „Webereistraße“; Beschlussfassung
8. Beauftragung einer rechtsfreundlichen Vertretung aufgrund eines von der Staatsanwaltschaft Wels eingeleiteten Verfahrens in Bauangelegenheiten
9. Allfälliges

Beratung und Beschlussfassung:

Zu Pkt. 1.) der TO.: Vorstellung der Leaderregion Mostlandl-Hausruck

Frau Gerlinde Grubauer-Steininger vom Leaderbüro Mostlandl-Hausruck stellt anhand einer Power-Point Präsentation die neue Leaderregion Mostlandl-Hausruck vor. Die Power-Point Präsentation bildet einen integrierten Bestandteil der Verhandlungsschrift. Im Wesentlichen berichtet sie über die bereits bestehenden und geplanten Projekte, sowie über die Umsetzung dieser Projekte. Ein Projekt wird besonders von Frau Grubauer-Steininger hervorgehoben, da auch Waizenkirchner daran beteiligt sind. Das HKW Waizenkirchen hat zusammen mit anderen Interessierten die jahrzehntelange Fotosammlung von Fotograf Humer sen. und jun. erworben, um diese zu digitalisieren. Die Anschaffung der Geräte für die Digitalisierung wird von der Leaderregion Mostlandl-Hausruck finanziell unterstützt.

Im Anschluss an den Vortrag von Frau Grubauer-Steiningger gab es die Möglichkeit, weitere Fragen über die Leaderregion und deren Projekte zu stellen.

GR. Grüneis Fabian erkundigt sich, in welchem Fotoarchiv die digitalisierte Fotosammlung betrachtet werden kann.

Frau Grubauer-Steiningger erwidert, dass das HKW momentan noch beim Digitalisieren ist. Der Standort dieses Projektes ist jedoch in Neukirchen, wo dies auf einer Onlineplattform eingerichtet wird. Der Projektzeitraum wurde mit 1,5 Jahren angenommen. Bei der Fertigstellung wird jedoch rechtzeitig eine Information an die Gemeinde ergehen, nachdem auch die Gemeinde die Ankäufe der Fotonegative für dieses Projekt zu 50 % subventioniert hat.

GR Schatzl fragt an, ob diese Fotos für jeden öffentlich zugänglich sind.

Frau Grubauer-Steiningger erklärt, dass die Fotos nur über einen geschützten Account sichtbar sein werden.

GR Aumayr spricht an, ob hier zwischen öffentlichen und privaten Rechten an den Fotos differenziert wird. Der Gemeinde sollten nämlich durch eine Veröffentlichung von privaten Fotos im Internet keine Probleme entstehen.

Weiters erkundigt sich GR Aumayr, ob auch bereits andere Projekte neben den Infrastrukturprojekten durchgeführt werden.

Frau Grubauer-Steiningger erörtert, dass neben den Infrastrukturprojekten, wie IKUNA, die Pyramide in St. Agatha oder in Haag a. Hausruck die Rodelbahn, die Leaderregion auch Landwirtschaften unterstützt werden, wie zum Beispiel die Schaffung eines Hoffladens mit regionalen Produkten, falls kein Nahversorger in der Nähe wäre. Solche Projekte sind jedoch immer wertschöpfend und werden daher nur mit ungefähr 25 % gefördert.

GR Aumayr fragt nach, ob es auch geförderte Projekte gibt, die unter dem Aspekt des Gemeinwohls stehen.

Sie erklärt, dass dies überwiegend Sozialprojekte sind, wie zum Beispiel die Mobil Card. Die Projekte benötigen jedoch alle eine Projektleitung um gefördert werden zu können, an der es meistens scheitert. Weiters berichtet Frau Grubauer-Steiningger, dass alle 33 Mitgliedsgemeinden davon profitieren, da besonders auf den regionalen Nutzen geachtet wird.

Nachdem keine weiteren Fragen mehr an Frau Grubauer-Steiningger gerichtet wurden, bedankt und verabschiedet sie sich von den Gemeinderäten.

Zu Pkt. 2.) der TO.: Nachwahl eines Vertreters in den Bezirksabfallverband

Bgm. Wolfgang Degeneve berichtet:

Bei der konstituierenden Sitzung des Gemeinderates am 12.10.2015 wurden aufgrund eines Wahlvorschlages der ÖVP-Fraktion Bgm. Wolfgang Degeneve als Mitglied und Vbgm. Josef Zistler als Ersatzmitglied in den Bezirksabfallverband entsandt.

Vbgm. Josef Zistler ist allerdings auch als Parteienvertreter gem. § 12 Abs. 5 OÖ. Abfallwirtschaftsgesetz als Vertreter in den BAV entsandt.

Von der ÖVP-Fraktion wurde daher

GR.-Ers. Wagner Anton

als Stellvertreter von Bgm. Degeneve im Bezirksabfallverband vorgeschlagen.

Vor Abstimmung über die Nachwahl des Vertreters in den Bezirksabfallverband lässt der Vorsitzende den Gemeinderat darüber abstimmen, ob die Nachwahlen per Akklamation erfolgen können.

A b s t i m m u n g über Abstimmung per Akklamation:

Da keine Wortmeldung erfolgt, lässt der Vorsitzende über den Antrag auf Abstimmung per Akklamation abstimmen.

Durch Handerheben bringen die Gemeinderatsmitglieder folgendes Ergebnis zum Ausdruck:

- (A) Stimmberechtigte Mitglieder: 25, davon stimmen
- (B) für den Antrag: 25 Mitglieder.

Die Abstimmung über den Wahlvorschlag erfolgt daher einstimmig per Akklamation.

A b s t i m m u n g über den Wahlvorschlag:

Der Vorsitzende lässt sodann über den Wahlvorschlag in einer Fraktionswahl der ÖVP-Fraktion abstimmen.

Durch Handerheben bringen die Gemeinderatsmitglieder folgendes Ergebnis zum Ausdruck:

- (A) Stimmberechtigte Mitglieder: 13, davon stimmen
- (B) für den Antrag: 13 Mitglieder.

Die Nachwahl wird somit einstimmig angenommen.

Zu Pkt. 3.) der TO.: Erlassung einer neuen Lustbarkeitsabgabenordnung

Bgm. Wolfgang Degeneve berichtet namens des Gemeindevorstandes:

Der oö. Landtag hat am 9.7.2015 das Landesgesetz über eine Gemeindeabgabe betreffend Lustbarkeiten – OÖ. Lustbarkeitsabgabengesetz 2015 – beschlossen, welches mit 1.3.2016 in Kraft getreten ist.

Die Gemeinden haben aufgrund dieses Gesetzes ihre Lustbarkeitsabgabenordnung entweder gänzlich aufzuheben oder inhaltlich so anzupassen, dass sie sich auf die Inanspruchnahme der Ermächtigungen des § 15 Abs. 3 Z 1 FAG 2008 und/oder des neuen Oö. LAbgG 2015 beschränken. Für die Gemeinden hat der Gemeindebund in Abstimmung mit der IKD eine entsprechende Musterverordnung zur Verfügung gestellt.

Der Gemeindevorstand hat sich in seiner Sitzung am 2.6.2016 mit der Angelegenheit befasst und empfiehlt dem Gemeinderat die Beschlussfassung folgenden Antrages:

A n t r a g,

der Gemeinderat möge beschließen:

Lustbarkeitsabgabenverordnung

Präambel

Aufgrund der bundesgesetzlichen Ermächtigung gemäß § 7 Abs. 5 F-VG 1948, in Verbindung mit § 15 Abs. 3 Z. 1 FAG 2008, sowie mit dem Oö. Lustbarkeitsabgabengesetz 2015 wird verordnet:

§ 1

Gegenstand der Abgabe

Lustbarkeiten sind alle im Gemeindegebiet durchgeführten öffentlichen Veranstaltungen und Vergnügungen, welche geeignet sind, die Besucherinnen/Besucher, Benutzerinnen/Benutzer oder Teilnehmerinnen/Teilnehmer zu unterhalten oder sonst wie zu erfreuen.

Öffentlich sind Lustbarkeiten, die für alle Personen oder allen Personen eines bestimmten Personenkreises frei oder unter denselben Bedingungen zugänglich sind.

Die Abgabepflicht wird eingeschränkt auf

1. Veranstaltungen und Vergnügungen, deren Besuch, Teilnahme bzw. Benutzung an die Entrichtung eines Eintrittsgeldes gebunden ist.
2. Spielapparate an Orten, die für alle Personen frei oder unter den gleichen Bedingungen zugänglich sind.
3. Wettterminals im Sinne des § 2 Z. 8 des Oö. Wettgesetzes.

Spielapparate im Sinne dieser Verordnung sind technische Einrichtungen, die zur Durchführung von Spielen bestimmt sind, einschließlich von Vorrichtungen für die Durchführung von Warenausspielungen im Sinne des § 4 Abs. 3 des Glücksspielgesetzes, BGBl.Nr. 620/1989 in der geltenden Fassung.

Nicht als Spielapparate im Sinn dieses Landesgesetzes gelten Unterhaltungsgeräte, das sind Kegel- und Bowlingbahnen, Fußballtische, Basketball-, Air-Hockey- und Shuffle-Ball-Automaten, Billardtische, Darts-, Kinderreit- und Musikautomaten sowie Schießanlagen, die ausschließlich sportlichen Zwecken dienen.

Wettterminals sind technische Einrichtungen, die der elektronischen Eingabe und Anzeige von Wettdatei oder der Übermittlung von Wettdatei über eine Datenleitung dienen.

§ 2

Ausnahmen

- (1) Ausgenommen von der Abgabepflicht sind
- Veranstaltungen von Theatern, die aus Mitteln des Bundes, eines Landes oder einer Gemeinde regelmäßige Zuschüsse erhalten,
 - Ausspielungen gemäß § 2 Glücksspielgesetz durch Konzessionäre und Bewilligungsinhaber nach den §§ 5, 14, 21 und 22 Glücksspielgesetz,
 - Veranstaltungen ausschließlich zum Erwerb, der Erweiterung oder der Vertiefung von Bildung, Wissen oder Können (zB Seminarvorträge, Volksbildung, Schulveranstaltungen),
 - sportliche Vorführungen und Wettbewerbe im Sinne der Bestimmungen des § 1 Oö Sportartenverordnung 2014,
 - Veranstaltungen gemeinnütziger, von Gebietskörperschaften subventionierter Kulturvereine,
 - Veranstaltungen, die ausschließlich kirchlichen Zwecken dienen,

- Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich dem Feuerwehr- oder Rettungswesen zu Gute kommt,
 - Handels- und Fachmessen, sofern nicht im § 5 (1) letzter Teilstrich angeführt,
 - geschlossene Tanzunterrichtskurse der behördlich bewilligten Tanzschulen,
 - zoologische Einrichtungen.
- (2) Auf Antrag des Unternehmers sind Veranstaltungen und Vergnügungen von der Lustbarkeitsabgabe zu befreien, deren Gewinn ausschließlich und unmittelbar für bereits im Rahmen der Anmeldung abschließend anzugebende gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verwendet wird.

§ 3

Abgabenschuldner

- (1) Abgabepflichtig ist der Unternehmer der Veranstaltung/Vergnügung.
- (2) Unternehmer ist
- auf dessen Rechnung oder in dessen Namen die Veranstaltung/Vergnügung durchgeführt wird,
 - derjenige, der sich öffentlich als Veranstalter ankündigt oder den Behörden gegenüber als solcher auftritt.

§ 4

Bemessungsgrundlage

- (1) Sofern für die Zulassung zur Veranstaltung/Vergnügung ein Eintrittsgeld, in welcher Form immer, erhoben wird, wird die Lustbarkeitsabgabe vom Eintrittsgeld erhoben. Das Eintrittsgeld ist die Summe der für den Besuch der Veranstaltung/Teilnahme an der Vergnügung vereinnahmten Entgelte und somit die für den Besuch/für die Teilnahme bedingte finanzielle Gegenleistung.
- (2) Zum Eintrittsgeld zählen:
- das tatsächliche im Sinne einer Kartenabgabe von der Teilnehmerin/dem Teilnehmer entrichtete Entgelt für den Preis der Eintrittskarten zB Kartenpreis
 - andere der Höhe nach von vornherein festgelegten Entgelte wie zB die ohne Ausgabe von Eintrittskarten festgelegten Eintrittsgelder ,
 - Geldleistungen, die für den Besuch der Veranstaltung/Teilnahme an der Vergnügung freiwillig von den Teilnehmern erbracht werden wie zB Spenden,
 - Bonusgelder, die geleistet werden, um im Rahmen der Veranstaltung/Vergnügung besondere Begünstigungen wie zB Tischreservierungen zu erhalten, wenn diese anstelle eines Eintrittsgeldes gefordert werden,
 - jene Entgelte, welche aufgrund von entgeltlich abgegebenen Eintrittskarten (Vorteilscards und ähnlicher Karten), die den Zutritt zu zwei oder mehreren Veranstaltungen/Teilnahme an Vergnügungen ermöglichen, vereinnahmt werden,
 - Bonuskarten, Festabzeichen oder sonstige Kennzeichnungen und Eintrittsausweise, welche als Voraussetzungen für den Besuch der Veranstaltung/Teilnahme an der Ver-

gnügung entgeltlich abgegeben werden und anstelle eines Eintrittsgeldes gefordert werden.

- (3) Die Lustbarkeitsabgabe, die Umsatzsteuer sowie allfällige Versandkosten der Eintrittskarten gehören nicht zur Bemessungsgrundlage; unentgeltlich ausgegebene Karten, wie Gästekarten oder Freikarten, sind abgabefrei, wenn sie als solche im Vorhinein kenntlich gemacht werden.

§ 5

Abgabesatz

- (1) Sofern in dieser Verordnung nichts anderes geregelt ist, beträgt die Lustbarkeitsabgabe bei der Zulassung zur Veranstaltung/Vergnügung aufgrund von Eintrittsgeldern grundsätzlich 10 % des Eintrittsgeldes.
- (2) Für den Betrieb von Spielapparaten beträgt die Abgabe € 50,-- je Apparat für jeden angefangenen Kalendermonat der Aufstellung; in Betriebsstätten (unabhängig vom Veranstalter) mit mehr als acht solchen Apparaten € 75,-- je Apparat für jeden angefangenen Kalendermonat.
- (3) Für den Betrieb von Wettterminals beträgt die Abgabe € 250,-- je Apparat für jeden angefangenen Kalendermonat der Aufstellung.

§ 6

Anmeldung

Der abgabepflichtige Unternehmer muss die im Gemeindegebiet entgeltlich durchgeführte Veranstaltung/Vergnügung spätestens drei Werktage vor Beginn bei der Abgabenbehörde anmelden.

Die Anmeldung muss den genauen Ort und die Zeit (Zeitdauer) sowie die Art der Veranstaltung/Vergnügung bezeichnen; die Abgabenbehörde hat auf Antrag über die Anmeldung eine Bescheinigung auszustellen.

Der Unternehmer des Betriebs von Spielapparate und von Wettterminals hat die Inbetriebnahme drei Werktage vorher der Abgabenbehörde anzumelden; über die Anmeldung ist ebenfalls auf Antrag eine Bescheinigung auszustellen.

Sofern der Unternehmer zusätzliche Spielapparate oder Wettterminals in Betrieb nimmt oder eben solche von der Aufstellung ausnimmt, hat er dies ebenfalls drei Werktage vorher der Abgabenbehörde mitzuteilen.

§ 7

Sicherheitsleistung

Um einer Gefährdung oder wesentlicher Erschwerung der Einbringung der Abgabe vorzubeugen, kann die Abgabenbehörde in begründeten Fällen die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Abgabenschuld bescheidmäßig vorschreiben; die Abgabenbehörde darf die Lustbarkeit untersagen, solange die Sicherheit nicht gewährleistet ist.

§ 8**Entstehen der Abgabenschuld,
Abgabefälligkeit und Abgabenvorschreibung
bei der Kartenabgabe**

- (1) Alle Eintrittskarten (einschließlich der Online-Tickets, e-tickets udgl) müssen
 - mit fortlaufender Nummer versehen sein und
 - den Unternehmer, die Zeit, den Ort, die Art der Lustbarkeit und das Eintrittsgeld angeben.

Die Eintrittskarten sind bei der Anmeldung zur amtlichen Kennzeichnung vorzulegen; dies gilt auch, wenn anstelle von Eintrittskarten sonstige Eintrittsausweise vorgesehen sind.

Der Unternehmer darf den Besuch der Veranstaltung/Vergnügung nur gegen Entwertung der Eintrittskarten oder gegen Ausgabe sonstiger Eintrittsausweise gestatten.

Die Teilnehmer bzw. Besucher der Veranstaltung/Vergnügung haben Eintrittskarten bzw. Eintrittsausweise jederzeit den Kontrollorganen der Abgabenbehörde auf Verlangen vorzuweisen.

- (2) Über die ausgegebenen Karten hat der Unternehmer für jede Lustbarkeit einen fortlaufenden Nachweis zu führen, der zusammen mit den nicht ausgegebenen Karten der Gemeinde (dem Magistrat) vorzulegen ist; Karten, die für mehrere Lustbarkeiten Gültigkeit haben, sind binnen einer Woche nach Fälligkeit des Abonnementpreises abzurechnen.
- (3) Der Veranstalter hat binnen einer Woche ab Durchführung der Veranstaltung/Vergnügung eine Abrechnung über die entrichteten Eintrittsgelder der Gemeinde (dem Magistrat) vorzulegen.
- (4) Die Gemeinde (der Magistrat) kann Ausnahmen von den in Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 festgelegten Erfordernissen gestatten sowie von der amtlichen Kennzeichnung absehen, sofern dadurch die Bemessung der Abgabe nicht erschwert oder gefährdet wird.
- (5) Die Abgabenschuld entsteht mit der Entrichtung des Eintrittsgeldes.
- (6) Nach Vorlage der Abrechnung bzw. nach Durchführung der Ermittlungen hat die Gemeinde die Abgabe bescheidmäßig festzusetzen (§ 198 BAO).
- (7) Die Abgabenschuld ist einen Monat nach Zustellung des Abgabenbescheides an den Abgabenschuldner zur Zahlung fällig und zu entrichten.

§ 9**Entstehen der Abgabenschuld,
Abgabefälligkeit und Abgabenvorschreibung
bei Spielapparaten und Wettterminals**

- (1) Die Abgabenschuld entsteht zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Spielapparates bzw. des Wettterminals.
- (2) Die Abgabenbehörde hat die Abgabenschuld bescheidmäßig vorzuschreiben (festzusetzen).

Sofern die Abgabe (auch) für einen in der Zukunft gelegenen Abgabenzeitraum festzusetzen ist und die Abgabenhöhe monatlich in gleicher Höhe erfolgt, hat die Gemeinde (der Magistrat) bei der Festsetzung der Abgabenschuld im Abgabenbescheid festzulegen, dass diese Abgabefestsetzung auch für die folgenden Kalendermonate gilt (Dauerabgabenbescheid).

Ändern sich die rechtlichen und/oder tatsächlichen Voraussetzungen, ist ein neuer Abgabenbescheid zu erlassen.

- (3) Die Abgabe ist am 15. eines Monats für den unmittelbar vorangegangenen Monat zur Zahlung fällig und zu entrichten.

§ 10

Abgabenkontrolle

- (1) Der Unternehmer hat der Abgabenbehörde auf Verlangen unverzüglich alle Auskünfte zu erteilen, die zur Abgabenerhebung erforderlich sind.
- (2) Die Abgabenbehörde ist berechtigt, die Einhaltung der Bestimmungen der Lustbarkeitsabgabeordnung zu überwachen, Einsicht in die Geschäftsbücher zu nehmen und insbesondere Erhebungen an Ort und Stelle der Veranstaltung/Vergnügung unentgeltlich vorzunehmen.

§ 11

Haftung

- (1) Für die Entrichtung der Abgabe haften neben dem Unternehmer die
 1. Inhaber der für die Lustbarkeit benützten Räume bzw. Grundstücke sowie
 2. Inhaber der Spielapparate.
- (2) Inhaber im Sinne dieser Verordnung ist der Eigentümer, der Besitzer und der sonstige Verfügungsberechtigte.
- (3) Die abgabenrechtliche Geheimhaltungspflicht steht der im Rahmen eines Haftungsverfahrens erteilten Auskunft über festgesetzte bzw. entrichtete Steuerbeträge an in Abs. 1 genannten Personen nicht entgegen.

§ 12

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Verordnung tritt mit 1.7.2016 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Lustbarkeitsordnung vom 11.5.2004 außer Kraft.
- (3) Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, findet das bis dahin geltende Recht weiterhin Anwendung.

Der Bürgermeister:

Abstimmung:

Da keine Wortmeldung erfolgt, lässt der Vorsitzende über den Antrag abstimmen.
Durch Handerheben bringen die Gemeinderatsmitglieder folgendes Ergebnis zum Ausdruck:

- (A) Stimmberechtigte Mitglieder: 25, davon stimmen
- (B) für den Antrag: 25 Mitglieder.

Der Antrag wird somit einstimmig zum Beschluss erhoben.

Zu Pkt. 4.) der TO.: Neubau des Alten- und Pflegeheimes Waizenkirchen; Grundsatzbeschluss

Stellvertretend für GVM. Dietmar Schmutzhart berichtet namens des Ausschusses für Sozialangelegenheiten GR. Kaltseis Gerhard.

In Gesprächen mit den zuständigen Vertretern des SHV Grieskirchen und Herrn HR Mag. Wall von der Sozialabteilung wurde Folgendes mitgeteilt:

- Die Marktgemeinde Waizenkirchen erhält eine Ausnahmegewilligung von den im § 7 Alten- und Pflegeheimverordnung vorgeschriebenen Standard bis längstens 31.12.2020
- Mit Ablauf der Ausnahmegewilligung würde Waizenkirchen ca. 15 Heimplätze verlieren, somit ist eine wirtschaftliche Führung des Heimes nicht mehr möglich.
- Ein wirtschaftlich vertretbarer Umbau des Heimes ist aufgrund der räumlichen Gegebenheiten kaum vorstellbar, sodass seitens des Landes OÖ. und des SHV Grieskirchen nur ein Neubau in Frage kommen würde, der wie folgt umgesetzt werden könnte:
 - Das BAPH Kallham wird Ende 2016 bezugsbereit, dann werden die Bewohner von Peuerbach nach Kallham übersiedelt.
 - In den Jahren 2017 und 2018 wird das BAPH Peuerbach neu errichtet und die Bewohner von Kallham werden Anfang 2019 rückübersiedelt.
 - Die Bewohner des BAPH Pram werden nach Kallham übersiedelt und das BAPH Pram stünde dann als Ausweichquartier für die Bewohner von Waizenkirchen zur Verfügung.
 - 2019 könnte mit dem Neubau des GAPH Waizenkirchen begonnen werden, wobei bereits im Frühjahr 2017 mit der Detailplanung und Ausschreibung begonnen werden sollte.

Bevor es zu einem Baubeschluss des Gemeinderates kommt, ist in den nächsten Wochen/Monaten vor allem die Finanzierung sowohl des Bauvorhabens als auch des späteren Betriebes genauestens zu ermitteln. Dabei sind unter anderem folgende Fragen zu klären:

- Durch die Übersiedelung der Bewohner des APH Waizenkirchen nach Pram entstehen zusätzliche Kosten. Weiters ist die Führung des Heimes in Pram aufgrund der geringeren Bewohnerzahl wahrscheinlich teurer. Durch diese und weitere Umstände (z. B. Miete für das Haus in Pram) wird voraussichtlich das Taggeld wesentlich höher werden. Zu klären ist, inwieweit der SHV Grieskirchen bereit ist, diese Kosten auch auszugleichen.
- Sind Überschreitungen der Kosten beim Neubau des APH von der Gemeinde zu tragen
- Bis 2029 sind Darlehensrückzahlungen für die letzte Sanierung und Erweiterung des APH aus zu leisten. Diese führen zu einer weiteren Erhöhung der Tagesgebühr nach Fertigstellung des Neubaus. Werden auch diese Kosten vom SHV akzeptiert.

Damit es aber zu keiner zeitlichen Verzögerung im Falle einer späteren Zustimmung des Gemeinderates zum Neubau des APH kommt, werden die bereits begonnenen Arbeiten (Erstellung eines Pflegekonzeptes) weitergeführt, die für den zeitgerechten Start des Neubaus notwendig sind.

Weiters soll auch recherchiert werden, ob ein eventueller Neubau an einem anderen Standort möglich ist.

Aus diesem Grund ist es erforderlich, dass vom Gemeinderat der Grundsatzbeschluss gefasst wird, dass die dafür zuständigen Gemeindevertreter ermächtigt werden, die notwendigen Gespräche und Verhandlungen mit Land und dem SHV zu führen sowie Konzepte und Grobplanungen erstellen zu lassen, damit der Gemeinderat auch die notwendigen Beschlüsse fassen kann.

Der Ausschuss für Sozialangelegenheiten hat sich in seiner Sitzung am 14.6.2016 mit der Angelegenheit befasst und empfiehlt dem Gemeinderat die Beschlussfassung folgenden Antrages:

A n t r a g,

der Gemeinderat möge beschließen:

„Seitens der Marktgemeinde Waizenkirchen werden die Vorarbeiten für einen Neubau des Alten- und Pflegeheimes ab dem Jahr 2019 in Angriff genommen und die zuständigen Personen ermächtigt, die erforderlichen Finanzierungsgespräche und Verhandlungen mit dem Land OÖ. und dem SHV Grieskirchen zu führen sowie die angeführten Konzepte und Grobplanungen erstellen zu lassen.“

Bürgermeister Degeneve fügt dem Antrag hinzu, dass die Beratung über diese Angelegenheit erst so spät stattgefunden hat, weil am Dienstag die letzten Gespräche mit den einzelnen Stellen des Landes stattgefunden haben. Im Speziellen ließ er sich von Herrn Parzer, Geschäftsführer des Sozialhilfverbandes, über eine mögliche Sanierung oder Errichtung eines neuen Alten- u. Pflegeheimes beraten. Hierzu erklärt Bürgermeister Degeneve anhand einer Zeichnung, wie derzeit die Zimmereinteilung in einem neuen Alten- und Pflegeheim auszusehen hat. Die Zimmer haben eine Größe von 26 m², wovon der Vorraum 4 m², die Nasszelle auch 4 m² und der Wohnraum 18 m² groß sind. Der Gang zwischen den Zimmern muss eine Breite aufweisen, um ein Bett aus dem Zimmer schieben zu können, was derzeit in Waizenkirchen im neuen Zubau nicht möglich ist. Die Breite hat somit ungefähr 3 m zu betragen. Es ergibt sich daher eine Gesamtbreite des Heimes von 16 – 17 m, die bei einem neuen Alten- u. Pflegeheim zu berücksichtigen sind.

Der Bürgermeister berichtet, dass seitens des Landes Oö. keine Sanierung des alten Heimes erwünscht ist, da es mit dieser Breite und den Zimmergrößen den heutigen Anforderungen nicht entsprechen würde. Für Waizenkirchen wären nach dem Pflegebedarfsplan für die Bezirkshauptmannschaft 84 Pflegebetten, davon 4 Kurzzeitbetten, vorgesehen. 14 Betten würden eine Gruppe bilden und zwei Gruppen bilden wiederum einen Bereich. Dies würde bedeuten, dass entlang eines Ganges maximal 14 Wohneinheiten angereiht wären, um den Weg für das Pflegepersonal so kurz wie möglich zu halten. Weiters wird in jedem Bereich eine Station geplant, wo auch gegessen werden sollte, wodurch auch der Speisesaal wegfallen wird. In Waizenkirchen wären aufgrund der Bettenanzahl drei Bereiche vorgesehen. Nachdem diese Bereiche im bestehenden Alten- u. Pflegeheim nicht unterzubringen sind, ist dies für das Land Oö. ein weiterer Grund eine Sanierung nicht zu genehmigen. Um den Anforderungen zu entsprechen, müsste das gesamte Gebäude ausgehöhlt werden. Hier besteht jedoch das Problem mit den tragenden Mauern und den alten Fundamenten aus den 60er Jahren, die von einer Sanierung abraten lassen, da sich kein Architekt auf dieses Fundament verlassen wird. Ein weiterer abratender Grund seitens des Landes zur Sanierung ist der Höhenunterschied zwischen dem neuen Teil und dem sanierten Teil des Altenheimes, den ein Rollstuhlfahrer alleine nur schwer bewältigen könnte.

Bürgermeister Degeneve weist daraufhin, dass er hier nur die Informationen, die ihm durch das Land Oö. übermittelt wurden, berichten und weiterleiten kann.

Weiters erörtert Bürgermeister Degeneve, um welche Punkte es genau im gestellten Antrag geht. Grundsätzlich stehen folgende drei Varianten zur Auswahl, zu denen jeweils Erhebungen durchgeführt werden müssen, um sich für Eine zu entscheiden.

Variante 1.) Neubau am selben Standort

Variante 2.) Neubau an einem neuen Standort in Waizenkirchen

Variante 3.) Übergabe des Heimes an den Sozialhilfeverband

Zu Variante 1 führt Bürgermeister Degeneve aus, dass bei einem Neubau am selben Standort hohe Kosten durch die Übersiedelung des Heimes Waizenkirchen in ein anderes Alten- u. Pflegeheim entstehen. Der Mehraufwand und eine Reduzierung der Betten wirken sich dann auch auf die Gebühren aus. Weiters muss man eine Möglichkeit für die Beförderung des ehrenamtlichen Dienstes, welchen man nicht aufgeben möchte, von Waizenkirchen in das Übergangsheim nach Pram schaffen, wodurch wiederum Kosten entstehen. Bei dieser enormen Kostenerhöhung ist auch abzuklären, ob der SHV bereit ist, diese Gebührenerhöhungen zu bezahlen. Zu Variante 2 erklärt der Bürgermeister, dass einerseits für den Neubau auf einem neuen Standort in Waizenkirchen ein geeignetes Grundstück mit einer Fläche von mind. 6.000 m² in einer geeigneten Form und Lage, sowie mit einer entsprechenden Parkplatzfläche gefunden werden muss. Andererseits würden die Kosten, die für das Ersatzheim aus der Variante 1 während des Umbaus entstehen würden, bei einem Bau auf einem neuen Standort wegfallen, da ein Betrieb während der Errichtung uneingeschränkt möglich ist. Weiters merkt Bürgermeister Degeneve an, dass am neuen Standort die Nikolauskapelle nicht mehr vorhanden sein wird, die doch noch sehr viel von den Heimbewohnern genutzt wird. Ein weiterer wesentlicher Aspekt bei einem Neubau ist die Verwertung des alten Gebäudes. Das Gebäude steht im Eigentum der Marktgemeinde, ein Umbau auf Kosten der Gemeinde wird finanziell aber nicht zu schaffen sein. Ein Umbau ist somit nur in Verbindung mit einem Bauträger möglich. Es ist daher vorher abzuklären, inwieweit ein Bauträger dieses Gebäude übernehmen würde. Weiters ist zu prüfen, wie hoch der finanzielle Eigenanteil generell für einen Neubau ist, da hierfür ein Darlehen aufgenommen werden muss, das wiederum die Gebührenkalkulation beeinflusst. Bürgermeister Degeneve erklärt, dass bei einem Neubau eines SHV-Heimes die Gemeinde ein geeignetes Grundstück, sowie die Infrastruktur und Anschlüsse zur Verfügung stellen muss und der SHV das Gebäude errichtet. Nachdem jedoch in diesem Fall der SHV Eigentümer des Gebäudes wäre, hat der Bürgermeister kein Hausrecht mehr auf dieses Gebäude. Sollte jedoch die Gemeinde Bauträger des Heimes sein, hat die Gemeinde weitere Leistungen in Form eines Darlehens zu erbringen. Außerdem ist auch zu hinterfragen, inwiefern ein neues und ein altes Darlehen in die Heimgebühren miteingerechnet werden dürfen, da die Gemeinde bis ins Jahr 2029 noch ein Darlehen mit einer Summe von 1,13 Mio. Euro aus der Altenheimsanierung zu tilgen hat. Er weist darauf hin, dass durch zwei Darlehen die Toleranzgrenze des SHV's bei den Heimgebühren überschritten werden könnte. Somit könnten wiederum diese Kosten das Haushaltsbudget belasten. Bürgermeister Degeneve betont, dass er vor der Beschlussfassung dem Gemeinderat genaue Zahlen vorlegen wird, jetzt muss jedoch erst einmal genau recherchiert werden.

Zu Variante 3 spricht Bürgermeister Degeneve an, falls sich der Gemeinderat dafür entschließen sollte, dass durch einen Neubau zu hohe Kosten entstehen würden und die Übernahme durch den Sozialhilfeverband besser wäre, parallel zu recherchieren, welche Bedingungen auf die Gemeinde zukommen würden. Der Bürgermeister kündigt an, dass er in zwei Wochen einen Termin beim Bezirkshauptmann hat und dieses Thema gerne bei dieser Besprechung behandeln würde. Weiters ist zu beachten, ob durch die Übergabe an den SHV ein Standortverlust möglich wäre und wieviel man als Gemeinde im Vorstand des SHV's bezüglich des Standortes zu sagen hat. Bürgermeister Degeneve möchte diese Fragen alle vorher abgeklärt haben und klare Aussagen des SHV's erhalten, bevor man sich für eine Variante entscheidet. Auch die weitere Finanzierung des bestehenden Darlehens muss bei einer Übernahme vorher abgeklärt werden. Solche Angelegenheiten sind auch mit den Land Oö. vorher durch zu besprechen. Der Bürgermeister kündigt an, dass diese Angelegenheiten in der SHV-Sitzung im Herbst besprochen werden können. Nach dem Gespräch mit dem Bezirkshauptmann wird Bürgermeister Degeneve ehest möglich mit Herrn Wall und Herrn Wenzl vom Land Oö. über einen möglichen Finanzierungsplan unterhalten.

Der Bürgermeister erklärt, dass dieser Gemeinderatsbeschluss nur der Auftrag für ihn und zugleich eine Zustimmung für ein neues Alten- und Pflegeheim ist, um beim Land OÖ. weiterzuarbeiten und zu recherchieren. Durch einen Beschluss des gesamten Gemeinderates bekommt die Angelegenheit mehr Intension und hilft ihm bei seiner Arbeit. Die Entscheidung für eine Variante wird voraussichtlich erst im Dezember fallen. Sollte dieser Beschluss heute nicht gefasst werden, sondern erst im Herbst oder Dezember, weil man nicht weiterarbeitet, sondern nur Recherchen durchführt, könnte dies eine Verzögerung von einem halben Jahr für den Bau bedeuten. Vorwiegend geht es darum, dass alle Konzepte beim Land OÖ. vorgelegt werden, stoppen kann man dieses Projekt jedoch jederzeit noch. Abschließend weist er darauf hin, dass er dieses Thema ausführlich besprechen möchte, da die Bevölkerung einen Neubau wünscht, und die Entscheidung, die der Gemeinderat fasst, auch vertreten werden muss.

Debatte:

GR Ehrenguber fragt an, ob es für die Gemeinde Waizenkirchen, nicht nur aufgrund der Arbeitsplätze, eine win-win-Situation gibt, wenn das Heim nicht mehr als Gemeindealtenheim geführt wird.

Bürgermeister Degeneve entgegnet, dass die Gemeinde durch die Übernahme des SHV's keine Nachteile hätte, da der Gemeinde trotzdem die Ertragsanteile bleiben würden.

GR Ehrenguber schlägt vor den Standort beizubehalten und den Neubau auf 2 bis 3 Bauetappen durchzuführen, da auch die Küche, welche den Kindergarten und den Kindergarten Michaelnbach versorgt, von einer Übersiedlung betroffen wäre.

Der Bürgermeister erwidert, dass ein Bau auf mehrere Etappen in der Pflege nicht möglich ist. Die Notrufe etc. werden über eine zentrale Anlage gesteuert, die nur im Gesamten funktioniert. Außerdem würde der Betrieb durch eine längere Bauzeit mehr beeinträchtigt werden, als durch eine geringere Belegung in einem vorübergehenden Ersatzheim.

Weiters erkundigt sich GR Ehrenguber, was mit den bisherigen Arbeitsplätzen bei einer Übersiedlung passiert.

Dazu erklärt der Bürgermeister, dass bei einem Neubau auf einem neuen Standort die Arbeitsplätze bestehen bleiben, da ein uneingeschränkter Betrieb im alten Heim weiterhin möglich ist. Sollte eine Übersiedlung nach Pram in ein Ersatzheim beschlossen werden, besteht das Angebot einen Großteil des Personals mitzunehmen. Hierzu werden sicherlich noch Gespräche notwendig sein. Eine Entscheidung dazu wird jedoch erst im Herbst/Winter gefasst werden. Ein Neubau auf Etappen ist jedoch definitiv nicht möglich.

GR Ehrenguber gibt abschließend zu bedenken, dass eine Übersiedlung für alte Menschen nicht angenehm ist und sollte daher vermieden werden.

GR Aumayr weist darauf hin, dass man sich bei einem Neubau an einem neuen Standort die Abrisskosten sparen würde und man durch einen Verkauf des alten Gebäudes Einnahmen erzielen könnte.

Bürgermeister Degeneve entgegnet ihm, dass man für das alte Gebäude erstmal einen Käufer finden müsste. Deshalb wird er versuchen einen Bauträger zu finden um für eine vernünftige Verwertung des Gebäudes zu recherchieren. Er bittet daher die Gemeinderäte in dieser Sitzung nicht weiter über die Varianten generell zu diskutieren, da dies erst im Dezember entschieden werden soll, wenn genügend Recherchen durchgeführt wurden.

GR Scholl merkt an, dass die heutige Zustimmung doch aussagt, in welche Richtung weitergearbeitet wird. Somit ist diese Zustimmung schon eine gewisse Entscheidung für eine Variante, wie es mit dem Gemeindealtenheim weitergeht.

Der Bürgermeister betont nochmals, dass er alle drei Varianten wertfrei betrachtet und er für alle drei Varianten dementsprechend recherchieren wird. Er äußert, dass ein neuer Standort des Heimes für ihn durchaus viel weniger Arbeit wäre und auch finanziell einfacher. Eine Übersiedlung des Heimes nach Pram ist hingegen weitaus mehr Aufwand für ihn.

GVM Obermayr bemerkt in den Wortmeldungen des Bürgermeisters, dass er den jetzigen Standort eindeutig präferiert. Er stellt fest, nachdem GR Ehrenguber Bauetappen anregt, dass Bürgermeister Degeneve nur auf den Standort eingeht und dies nicht als zusätzliche Variante angenommen hätte.

Bürgermeister Degeneve erwidert darauf, dass GVM Obermayr ihm hier etwas unterstellt. GR Ehrenguber hat nämlich den Bau in Etappen als zusätzliche Variante vorgeschlagen, den er aufgrund von Gesprächen mit dem Land OÖ von vornherein ausschließen konnte. Der Bürgermeister betont nochmals dass dies keine Präferenz zeigt, sondern nur ein Bericht darüber, dass ein Etappenbau vom Land nicht genehmigt werden würde. Weiters erwähnt Bürgermeister Degeneve nochmals, dass er hoffentlich bald genug Zahlen vorweisen kann. Außerdem wird als nächstes ein offizielles Gespräch mit Herrn Parzer vom SHV zusammen mit dem Sozialreferenten stattfinden, welches Amtsleiter Rabeder protokollieren wird. Bürgermeister Degeneve fordert die Gemeinderäte auf, ihm auch mögliche Flächen für einen Standortwechsel bekanntzugeben, damit hierüber auch weitere Recherchen gemacht werden können. In diesem Zusammenhang spricht Bürgermeister Degeneve die ehemaligen Mayrhubergründe bei der Landwirtschaftsschule an. Ein geeigneter Standort ist dies jedoch nicht, da dies von der Sozialabteilung beim Land Oö. aufgrund der steilen Lage in das Ortszentrum nicht genehmigt werden würde. Die Fläche muss nämlich auch so gelegen sein, dass die Heimbewohner mit einem Rollstuhl das Ortszentrum alleine und mit Begleitung noch mühelos erreichen können. Bürgermeister Degeneve führt als Beispiel Peuerbach an, wo das Alten- u. Pflegeheim auch an einem ähnlichen Standort errichten werden sollte, dieser jedoch genau aus diesen Gründen vom Land Oö. nicht genehmigt wurde.

GVM Obermayr äußert, dass schon seit Jahren keine Heimbewohner mehr alleine ins Ortszentrum gehen. Es kommt nur noch wenig vor, dass neue Heimbewohner die ersten Tage das Zentrum besuchen und sich umsehen, später jedoch nur mehr im Rollstuhl in Begleitung des Pflegepersonals. Auch der Arzt kommt direkt ins Altenheim, damit keine Heimbewohner mehr in die Praxis kommen müssen. Die Nähe vom neuen Standort ins Ortszentrum ist daher nicht mehr so sehr von Bedeutung.

Der Bürgermeister entgegnet GVM Obermayr, dass er dies bitte der Sozialabteilung des Landes OÖ. mitteilen sollte, damit die Vorschriften entschärft werden.

GR Zimmerer äußert, dass die Heimbewohner durchaus selbständig oder in Begleitung in das Zentrum gehen. Als Beispiel nennt sie den Pferdemarkt, den eine Gruppe aus dem Altenheim mit 50 Personen besuchte. Sie stimmt Bürgermeister Degeneve auch zu, dass der Weg von der Landwirtschaftsschule zu weit wäre für solche Ausflüge.

GR Aumayr merkt an, dass er auch Recherchen zu dem Fall in Peuerbach gemacht hat. Er berichtet, dass die Fläche nicht so weit außerhalb von Peuerbach gewesen wäre und hier andere politische Probleme waren. Letztendlich entschloss man sich wieder für den alten Standort, da dieser näher beim Roten Kreuz gelegen ist und die Frage der Verwertung des alten Gebäudes nicht geklärt werden musste. Weiters erwähnt GR Aumayr, dass in der Gemeinde Hartkirchen auch ein Standort am Rande des Ortes gewählt wurde. Außerdem äußert GR Aumayr zu den Kriterien über die Entfernung des Standortes zum Ortszentrum, dass auch Bezirkshauptmann Schweitzer die Meter nicht genau vorgeben kann. Sollte in einem Ortszentrum keine Fläche mehr frei sein, da bereits alles verbaut ist, so muss man etwas außerhalb des Zentrums oder in die verdichtete Fläche, mitten ins Zentrum, wandern. Weiters spricht GR Aumayr an, dass Bürgermeister Degeneve bereits sehr zu einer Variante tendiert, durch die Maßnahmen und Reglements die er vorgibt. Somit zeigt sich, dass sich Bürgermeister Degeneve zu einem Neubau am gleichen Standort entschieden hat. GR Aumayr erläutert, dass auch die Grüne-Fraktion eine absolut neutrale Herange-

hensweise an alle drei Varianten präferiert. Es sollten daher alle drei Varianten ernsthaft geprüft werden. Seines Wissens wurde nämlich für den Neubau auf einem neuen Standort erst eine Fläche geprüft und hier nur die Fläche von Herrn Eizenberger, welche jedoch nicht möglich ist. Weitere Standortvarianten wurden jedoch nicht überprüft. Er weist daraufhin, dass die Grünen-Fraktion hier nichts verzögern möchte, nur sollten mögliche neue Standort ernsthaft geprüft werden, bevor es zur Entscheidung kommt. Es sollte nämlich nicht wie bei der Gemeindeamtsplanung für weitere Vorschläge zu spät sein. GR Aumayr bietet Bürgermeister Degeneve und GVM Schmutzhart für die Suche und Überprüfung die Unterstützung der Ausschussmitglieder an.

GR Aumayr hätte nämlich bereits 18 bis 20 Flächen im engeren Kreis des Ortszentrums in Aussicht, die für einen neuen Standort geeignet wären. Er ist auch der Meinung, wenn man wertfrei an alle drei Varianten herantritt, dass eine geeignete Lösung herauskommt. Außerdem, spricht GR Aumayr an, hat Bürgermeister Degeneve bereits selbst erwähnt, dass ein Neubau auf einem neuen Standort die unproblematischste Lösung wäre. Auch die Abrisskosten des alten Gebäudes sind auch nicht zu unterschätzen. Weiters merkt GR Aumayr an, dass er die Beurteilung der Varianten nicht dem Ortsplaner überlassen möchte, da dieser kein unabhängiger Gutachter ist. GR Aumayr bietet nochmals die Unterstützung der Grünen-Fraktion für die Recherchen an.

Bürgermeister Degeneve erläutert, dass für diese Angelegenheit der Sozialausschuss zuständig ist. Weiters versichert der Bürgermeister nochmals, dass er sich mit allen drei Varianten ausführlich und wertfrei auseinandersetzen wird. Letzten Endes muss der Gemeinderat die Variante entscheiden. Außerdem kann jeder Vorschläge einbringen, er wird jedoch nicht bis zur letzten Gemeinderatssitzung über die Vorschläge zu warten, um mit den Recherchen zu beginnen oder Informationen zu liefern. Er möchte daher die vorgeschlagenen Flächen bereits zur nächsten Sitzung von der Sozialabteilung überprüfen lassen.

GR Hörmann bemerkt, dass für die älteren Menschen die Kapelle ganz etwas Wichtiges ist. Auch die Kinder am Spielplatz zu beobachten bringt den älteren Menschen etwas Zerstreuung. Sie gibt damit zu bedenken, dass für die Standortfrage mehrere Faktoren zu beachten sind.

A b s t i m m u n g:

Da keine weitere Wortmeldung erfolgt, lässt der Vorsitzende über den Antrag abstimmen. Durch Handerheben bringen die Gemeinderatsmitglieder folgendes Ergebnis zum Ausdruck:

- (A) Stimmberechtigte Mitglieder: 25, davon stimmen
- (B) für den Antrag: 25 Mitglieder.

Der Antrag wird somit einstimmig zum Beschluss erhoben.

Vor Eintritt des nächsten Tagesordnungspunktes verlässt GR Schatzl den Sitzungssaal.

Zu Pkt. 5.) der TO.: Vermessung von öffentlichen Straßen; Widmung zum öffentlichen Gut und Entlassung aus dem öffentlichen Gut

Stellvertretend für GVM Helmut Auinger berichtet GR Auinger Andreas.

Mit Schreiben vom 28.3.2016 hat das Amt der öö. Landesregierung, Abt. Geoinformation und Liegenschaft/Vermessung den Vermessungsplan vom Güterweg Schurrerprambach, der in den Jahren 2014/15 saniert wurde, übermittelt.

Weiters wurde vom Büro DI. Reifeltshammer ein Teilungsplan über eine Grenzberichtigung beim Güterweg Hausleiten übermittelt.

Zur grundbücherlichen Durchführung der Teilungspläne nach den Sonderbestimmungen des Liegenschaftsteilungsgesetzes ist ein Gemeinderatsbeschluss zu fassen, dass die den Straßen zugeschriebenen Flächen dem Gemeingebrauch gewidmet und für die Abschreibungen der Gemeingebrauch aufgehoben wird.

Der Gemeindevorstand der Marktgemeinde Waizenkirchen hat sich in seiner Sitzung am 2.6.2016 mit der Angelegenheit befasst und empfiehlt dem Gemeinderat die Beschlussfassung folgenden Antrages.

A n t r a g,

der Gemeinderat möge beschließen:

a) Güterweg Schurrerprambach

Die im Schlussvermessungsplan des Amtes der oö. Landesregierung, Abt. Geol, GZ. 2527-1/15 vom 28.3.2016 für den Güterweg Schurrerprambach dargestellten Zuschreibungen zum öffentl. Gut (742 m²) werden dem Gemeingebrauch gewidmet sowie die dargestellten Abschreibungen vom öffentl. Gut (515 m²) werden aus dem Gemeingebrauch entlassen. Der Grundabtausch erfolgt jeweils kostenfrei.“

b) Güterweg Hausleiten

Die im Vermessungsplan des Büros DI. Reifeltshammer GZ 3803b/16 für den Güterweg Hausleiten dargestellten Abschreibungen vom öffentl. Gut (37 m²) werden aus dem Gemeingebrauch entlassen.

Die Liegenschaftseigentümer Bräuer, Hausleiten 38 (11 m²) und Mair, Hausleiten 14 (26 m²) erwerben den Grund um € 45,--/m² zuzügl. Vermessungskosten.“

A b s t i m m u n g:

Da keine Wortmeldung erfolgt, lässt der Vorsitzende über den Antrag abstimmen.

Durch Handerheben bringen die Gemeinderatsmitglieder folgendes Ergebnis zum Ausdruck:

- (A) Stimmberechtigte Mitglieder: 24 (GR Schatzl fehlt), davon stimmen
- (B) für den Antrag: 24 Mitglieder.

Der Antrag wird somit einstimmig zum Beschluss erhoben.

Nach der Abstimmung des nächsten Tagesordnungspunktes tritt GR Schatzl wieder in den Sitzungssaal ein.

Zu Pkt. 6.) der TO.: Vertrag Kindergartentransport; Übertragung von Josef Mair auf Elisabeth Mair

Bgm. Wolfgang Degeneve berichtet namens des Gemeindevorstandes:

Mit Schreiben vom 2.3.2016 hat Frau Elisabeth Mair, Marktplatz 4 mitgeteilt, dass sie noch 2016 von Ihrem Vater Josef Mair das Taxi- und Mietwagengewerbe übernehmen wird. Die diesbezügliche Konzessionsprüfung hat sie bereits 2005 abgelegt.

In diesem Zusammenhang ersucht sie, dass der Vertrag für den Kindergartentransport vom 13.7.2000 zu denselben Bedingungen an sie übertragen wird.

Der Gemeindevorstand hat sich in seiner Sitzung am 10.3.2016 die Angelegenheit vorberaten und empfiehlt dem Gemeinderat die Beschlussfassung folgenden Antrages:

Antrag

der Gemeinderat möge beschließen:

„Der mit Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Waizenkirchen vom 13.7.2000 mit Herrn Josef Mair, Marktplatz 3, 4730 Waizenkirchen vereinbarte Vertrag für den Transport der Kindergartenkinder in Waizenkirchen wird vollinhaltlich auf Frau Elisabeth Mair, geb. 12.5.1982, 4730 Waizenkirchen, Marktplatz 4 übertragen.

Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen, die Kündigung kann von beiden Vertragsparteien unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist zu jedem Monatsletzten gekündigt werden.

Pkt. 11, vorletzter Satz des Vertrages vom 13.7.2000 entfällt.“

Debatte

GR Ehrengrubner spricht an, dass er den vorletzten Satz des Vertrages vom 13.07.2000 gerne vorgetragen hätte, da er diesen Vertrag nicht kennt.

Amtsleiter Rabeder verliest den vorletzten Satz des Punkt 11 aus dem Vertrag vom 13.07.2000.

„Der Vertrag erlischt mit Ablauf des im Vertragspunkt 1 genannten Zeitraumes.“

Der Amtsleiter führt weiters aus, dass durch den Entfall dieses Satzes der Vertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen wird.

Abstimmung

Da keine weitere Wortmeldung erfolgt, lässt der Vorsitzende über den Antrag abstimmen. Durch Handerheben bringen die Gemeinderatsmitglieder folgendes Ergebnis zum Ausdruck:

- (A) Stimmberechtigte Mitglieder: 25, davon stimmen
- (B) für den Antrag: 25 Mitglieder.

Der Antrag wird somit einstimmig zum Beschluss erhoben.

Zu Pkt. 7.) der TO.: Flächenwidmungsplan Nr. 4, Änderung Nr. 15 „Webereistraße“ – Beschlussfassung

Bürgermeister Degeneve berichtet namens des Ausschuss für Raumplanung, Ortsentwicklung, Bau, Schule und Kinderbetreuungseinrichtungen.

Der Gemeinderat beschloss in seiner Sitzung am 15.12.2015 das Verfahren zur Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 4.15 „Webereistraße“ einzuleiten. Die Änderung umfasst die Korrektur des 10 m breiten Schutzstreifens Bm1 auf dem Grundstück Nr. 3217, KG. Waizenkirchen, in einen 10 breiten Schutzstreifen Ff1.

Aufgrund des Einleitungsbeschlusses wurden das Amt der Oö. Landesregierung und die betroffenen Grundeigentümer von der Änderung verständigt.

Seitens des Amtes der Oö. Landesregierung wurden keine Einwände gegen die geplante Änderung erhoben.

Mit 18.01.2016 langte von der Fa. Weigl Liftsysteme GmbH eine Stellungnahme am Marktgemeindevorstand ein. Frau Weigl ersuchte um Teilung des Schutzstreifens in 5 m Ff1 und 5 m Bm1, da ein 10 m breiter Schutzstreifen Ff1, welcher nur bepflanzt werden darf, eine Entwertung von ca. 500 m² ihres Grundstückes wäre.

Der Ausschuss für Raumplanung befasste sich sodann in der Sitzung am 14.03.2016 mit der Angelegenheit und kam zu dem Entschluss, dem Einwand von Frau Weigl stattzugeben, da die Teilung des Schutzstreifens dem damaligen Zustand vor der Flächenwidmungsplanänderung Nr. 4.06 „Weigl“ entsprechen würde. Der Planentwurf vom 21.12.2015 sollte dementsprechend abgeändert werden.

Nach den Vorschriften des Raumordnungsgesetzes wurden die betroffenen Grundstücksanrainer nochmals von der Planänderung verständigt, woraufhin von drei Grundstücksnachbarn Einwände eingebracht wurden. Bei den Einwänden handelt es sich im Wesentlichen um die Vermeidung einer Bebauung auf dem Grundstück Nr. 3217, KG. Waizenkirchen, insbesondere um weitere 5 m zu deren Grundstücken. Daher sollte der 10 m breite Schutzstreifen Ff1 ihrer Ansicht nach bestehen bleiben. Weiters wird von den Grundstücksanrainern befürchtet, dass durch eine mögliche weitere Bebauung seitens der Firma Weigl auf diesem Grundstück wieder ein Hochwasserbereich verbaut wird. Außerdem wäre eine weitere Bebauung, laut Grundanrainer, ebenso eine Wertminderung ihrer Wohnhäuser.

Der Ausschuss für Raumplanung befasste sich nochmals in der Sitzung am 31.05.2016 mit der Angelegenheit und beschloss, dass der 10 m breite Schutzstreifen Ff1 trotzdem aufgeteilt werden sollte in 5 m Ff1 und 5 m Bm1, um den damaligen Zustand wieder herzustellen. Eine Teilung des Schutzstreifens wäre somit für beide Seiten eine faire Lösung.

Der Ausschuss empfiehlt daher dem Gemeinderat folgende Beschlussfassung:

A n t r a g:

Der Gemeinderat möge beschließen:

„Änderung Nr. 4.15 „Webereistraße“ des Flächenwidmungsplanes Nr. 4

Südwestlicher Teil des Grundstückes Nr. 3217, KG. Waizenkirchen lt. dem vorliegenden Planentwurf v. 08.03.2016

- **5 m Schutzstreifen Ff1** – Frei- u. Grünflächen, die mit heimischen und standortgerechten Bäumen und Sträuchern bepflanzt werden sollen, zum Schutz angrenzender Nutzungen und zur Aufnahme von Fuß/Radwegen. Notwendige Unterbrechungen der Bepflanzungen für Erschließung, Ver- und Entsorgung sind gestattet.
- **5 m Schutzstreifen Bm1** – Bauliche Maßnahmen: Es dürfen errichtet werden – Lärmschutzmaßnahmen wie Lärmschutzwand, Erdwall, (auch Bepflanzungen) od. Baulichkeiten, welche keine Lärmemissionen erzeugen, wie Büros, Verwaltungsgebäude, Sozialräume, u.ä.m. od. Gebäude, die keines Lärmemissionsschutzes bedürfen, bzw. selbst einen Lärmimmissionsschutz darstellen z. B. Garagen u.ä.m.

Für bestehende Gebäude gelten die Bestimmungen des § 21 (4) OÖ. ROG. wobei als Emissionsobergrenze die der jeweiligen gewerbebehördlich genehmigten betrieblichen Nutzung entsprechenden Emissionen gelten.“

A b s t i m m u n g:

Da keine Wortmeldung erfolgt, lässt der Vorsitzende über den Antrag abstimmen.
Durch Handerheben bringen die Gemeinderatsmitglieder folgendes Ergebnis zum Ausdruck:

- (A) Stimmberechtigte Mitglieder: 25, davon stimmen
- (B) für den Antrag: 25 Mitglieder.

Der Antrag wird somit einstimmig zum Beschluss erhoben.

Zu Pkt. 8.) der TO.: Beauftragung einer rechtsfreundlichen Vertretung aufgrund eines von der Staatsanwaltschaft Wels eingeleiteten Verfahrens in Bauangelegenheiten

Bgm. Wolfgang Degeneve berichtet namens des Gemeindevorstandes:

Von der Staatsanwaltschaft Wels werden derzeit in Zusammenhang mit den Bauvorhaben „Erdpresserhof“ in Schlüßlberg und „Schloß Hochscharten“ Ermittlungen gegen den Bauträger geführt.

Dazu wurde auch Bgm. Wolfgang Degeneve bereits als Zeuge einvernommen und wurde nun angekündigt, dass es noch weitere Einvernahmen von Bgm. Degeneve und Bauamtsleiter Josef Auringer als Beschuldigte geben soll.

Es wurde daher mit Dr. Stefan Holter von der Rechtsanwaltskanzlei Holter|Wildfellner, Grieskirchen Kontakt aufgenommen und fand am 9.6.2016 ein erstes Beratungsgespräch statt.

Von Dr. Holter wird empfohlen, dass die Gemeinde eine rechtsfreundliche Vertretung in Anspruch nimmt, um die Anschuldigungen im Zusammenhang mit dem Bauverfahren „Schloß Hochscharten“ abzuwenden bzw. zu entkräften.

Gem. Erlass der Gemeindeabteilung vom 15.10.2003 ist der Auftrag für eine Rechtsvertretung von Gemeindeorganen durch den Gemeinderat zu beschließen. Weiters hat der Gemeinderat auch die Übernahme der im Falle eines Freispruches, einer Diversion oder Einstellung des Verfahrens entstehenden Vertretungskosten, die nicht durch die bestehende Rechtsschutzversicherung gedeckt sind (Deckungssumme € 131.000,-, davon 10 % für Ermittlungs-Straf-Rechtsschutz) zu beschließen.

Er stellt daher den

A n t r a g,

der Gemeinderat möge beschließen:

„Für das im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben „Schloß Hochscharten“ von der Staatsanwaltschaft Wels eingeleitete Verfahren wird die Anwaltskanzlei Holter|Wildfellner Rechtsanwälte OG, Uferstraße 10, 4710 Grieskirchen mit der rechtsfreundlichen Vertretung der Marktgemeinde Waizenkirchen und deren Organe beauftragt.

Weiters wird im Falle einer Einstellung des Verfahrens, eines Freispruches bzw. einer Diversion beschlossen, die von der bestehenden Rechtsschutzversicherung allenfalls nicht gedeckten Kosten zu übernehmen.“

D e b a t t e:

GR Aumayr erkundigt sich, ob ein solcher Deckungsantrag bei den Gemeinden in solchen Angelegenheiten Usus ist und auch mit dem Gemeindebund abgeklärt ist.

Amtsleiter Rabeder erklärt ihm, dass dies in einem Erlass der Abteilung IKD, des Landes OÖ., aus dem Jahr 2003 festgelegt wurde. In diesem Erlass wird dezidiert angeführt, dass der Gemeinderat für allfällige Kostenübernahmen einen Beschluss fassen muss, da es auch Gemeinden gibt, die keine Haftpflichtversicherung abgeschlossen haben. Die Gemeinde Waizenkirchen hat jedoch

zusätzlich eine Haftpflichtversicherung, die bereits einen Ermittlungsrechtsschutz beinhaltet. Weiters erwähnt der Amtsleiter, dass Dr. Holter im Beratungsgespräch äußerte, dass in der Regel ein Auslangen mit diesem Betrag gefunden werden kann. Vor der Beauftragung wird auch noch eine Deckungsanfrage bei der Versicherung gestellt.

A b s t i m m u n g:

Da keine weitere Wortmeldung erfolgt, lässt der Vorsitzende über den Antrag abstimmen. Durch Handerheben bringen die Gemeinderatsmitglieder folgendes Ergebnis zum Ausdruck:

- (A) Stimmberechtigte Mitglieder: 25, davon stimmen
- (B) für den Antrag: 25 Mitglieder.

Der Antrag wird somit einstimmig zum Beschluss erhoben.

Zu Pkt. 9.) der TO.: Allfälliges

a.) Wasserversorgungsgesetz

Amtsleiter Rabeder berichtet, dass der Landtag letztes Jahr das Oö. Wasserversorgungsgesetz beschlossen hat, in dem auch die Anschlusspflicht für Objekte im Pflichtanschlussbereich geregelt ist. Dieses Gesetz ist jetzt von den Gemeinden umzusetzen. In Waizenkirchen wären dies über 70 Objekte, die sich im Pflichtanschlussbereich von 50 m der örtl. Wasserleitung befinden. Amtsleiter Rabeder kündigt daher an, dass nach der Sommerpause eine Ausschusssitzung stattfinden wird, in der über diese Objekte beraten werden muss, damit ein Verfahren eingeleitet werden kann. Im alten Wasserversorgungsgesetz gab es die Möglichkeit einer Befreiung im Pflichtwasseranschlussbereich. Durch die Novellierung wurde die Möglichkeit zur Befreiung nur insofern erleichtert, in dem das Objekt und nicht die Grundstücksgrenze im Anschlussbereich liegen muss. Weiters muss jedes Objekt zwar den Anschluss herstellen, jedoch besteht die Möglichkeit, für einen Zeitraum von 10 Jahren eine Ausnahme vom Bezugszwang zu beantragen. Der Amtsleiter weist darauf hin, dass die Anschlusspflicht bei vielen Betroffenen wenig Freude verbreiten wird. Diese Regelung wurde jedoch vom Land beschlossen und die Gemeinden müssen das Gesetz durchführen.

b.) Einladung SPÖ-Veranstaltung

GR Ehrenguber ladet alle Gemeinderäte und Vereine herzlich zur SPÖ-Veranstaltung „TTIP? Nein Danke!“ mit EU-Abgeordneten Joe Weidenholzer, am 01.07.2016, 19 Uhr, ins Schloss Weidenholz ein.

c.) Projekt Pfahlbauten Leithenbach

Weiters berichtet GR Ehrenguber, dass sich Herr Kriegner intensiv mit den Pfahlbauten beim Leithenbach beschäftigt. Um diese näher zu erforschen, würden nächsten Sommer Studenten zu den Grabungsarbeiten kommen. Hier würden der Gemeinde keine Kosten anfallen, außer für die Unterbringung von 20 Personen. Er erkundigt sich bei Bürgermeister Degeneve, ob es vielleicht eine Möglichkeit gäbe, die Personen eventuell in einer Schule unterzubringen, da dies während der Schulferien wäre.

Bürgermeister Degeneve erklärt ihm, dass dieses Thema bereits im Vorstand besprochen wurde und eine Unterstützung beschlossen wurde. Hier muss jedoch erst einmal recherchiert werden, wo man 20 Personen unterbringen könnte. Er wird sich daher mit Herrn Dir. Raab von der Landwirtschaftsschule in Verbindung setzen und abklären, welche Kosten bei der Unterbringung im Internat auf die Gemeinde zukommen würden und ob generell die Möglichkeit bestünde, diese

während der Ferien unterzubringen. Weiters muss jedoch auch mit dem zuständigen Professor genauere Details besprochen werden.

d.) Neuer Parkplatz

GR Ehrengruber hat beobachtet, dass bei der Errichtung des neuen Parkplatzes am Auer-Grundstück hauptsächlich Ziegelschutt als Untergrund verwendet wurde. Er stellt daher die Anfrage, wer hier für Setzungen haftet, da sich Ziegelschutt mit den Jahren zersetzt.

Amtsleiter Rabeder erwidert ihm, dass dies nach dem Stand der Technik eingebaut wurde und der Untergrund ausreichend verdichtet wurde

Der Ziegelschutt wurde mit einer Schottertragschicht abgedeckt und wird der Parkplatz erst nächstes Jahr asphaltiert, sodass nachträgliche Setzungen ausgeschlossen werden können.

e.) Ladegerät für Geschwindigkeitsmessanlage

Weiters fragt GR Ehrengruber an, ob für die Geschwindigkeitsmessanlage ein Ladegerät bei der Straßenbeleuchtung angebracht werden könnte, um die Batterie mit dem Nachtstrom der Laterne zu laden.

Amtsleiter Rabeder wird sich beim Hersteller erkundigen, ob dies möglich ist.

f.) Neuer Wasserhahn im Bauhof

GR Ehrengruber stellte heute fest, dass ein neuer Wasserhahn im Gemeinschaftsraum der Bauhofes notwendig wäre.

Bürgermeister Degeneve entgegnet, dass hier noch keine Beschwerden der Bauhofmitarbeiter diesbezüglich eingelangt sind. Sollten sie jedoch einen neuen Wasserhahn benötigen, ist dies jederzeit möglich.

g.) Kostenpflicht bei Abfallzentren

Weiters spricht GR Ehrengruber an, dass die Anlieferung von 100 l Bauschutt im Altstoffsammelzentrum kostenpflichtig ist. Er befürchtet, dass die Kostenpflicht die Bürger wieder verleitet, Bauschutt in den Wäldern illegal abzuliefern, um nichts zu zahlen. Auch der Hausmüll könnte hier wieder mehr werden, da die entsprechende Abfalltrennung in den Altstoffsammelzentren aufgrund der Entsorgungsgebühren weniger wird. Er regt daher an, dass die Entsorgungsgebühren für Sammelzentren durch den Vorstand des Bezirksabfallverbandes in Maßen gehalten werden sollten.

Bürgermeister Degeneve erwidert, dass ihm noch nichts bekannt wurde, dass der Restmüll mehr geworden ist. Im ASZ werden jedoch größere Mengen Bauschutt verrechnet, da dieses Material für das ASZ sehr teuer ist.

h.) Absetzung TOP 5

GR Aumayr erkundigt sich, warum Punkt 5 der Tagesordnung abgesetzt wurde.

Der Bürgermeister erläutert ihm, dass in der Straßenausschusssitzung darüber gesprochen werden muss, um die Grundstückspreise neu zu regeln. Hierzu sollen aber auch Recherchen durchgeführt werden, welcher Preis für ein öffentliches Gut angemessen ist.

i.) Ehemaliger Sitzungssaal im Schloss Weidenholz

Weiters befragt sich GR Aumayr, wie weit die Pläne für die weitere Verwendung des ehemaligen Sitzungssaales des Schlosses Weidenholz voran gehen.

Hierzu erwidert Bürgermeister Degeneve, dass ein Konzept bereits zur Überprüfung in Linz abgegeben wurde. Es wären nämlich mehrere Maßnahmen geplant. Einerseits sollte ein Tanzraum und ein Schranksystem eingebaut werden. Eventuell wäre auch ein zusätzlicher Proberaum angedacht gewesen. Hierfür den Sitzungssaal zu teilen wurde jedoch seitens des Landes abgelehnt. Jetzt soll nächst dem Vortragssaal aus dem Garderobenraum mit der Dusche ein weiterer Unterrichtsraum entstehen.

j.) Landesausstellung Peuerbach-Eferding

GR Aumayr spricht an, dass Landeshauptmann Pühringer zu einem Vortrag zur Landesausstellung zwischen Eferding und Peuerbach eingeladen hat. Er erkundigt sich daher, ob Waizenkirchen dort vertreten war und wieviel Fördermittel hierfür angedacht wurden.

Bürgermeister Degeneve berichtet ihm, dass es ihm persönlich leider nicht möglich war, an der Besprechung teilzunehmen. Es nahmen jedoch Dir. Raab von der Landwirtschaftsschule und GVM Jany bei der Veranstaltung teil. Bei dieser Landesausstellung steht in Eferding das Thema Landwirtschaft im Mittelpunkt. Es soll sich daher nach Absprache die Landwirtschaftsschule daran beteiligen. Das Thema der Stadt Peuerbach zur Landesausstellung ist komplett gegenteilig und dem damaligen Thema der letzten Ausstellung sehr ähnlich.

--oOo--

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzung um 21.55 Uhr.

Vorsitzender

ÖVP-Gemeinderat

Schriftführer

SPÖ-Gemeinderat

GRÜNE-Gemeinderat

FPÖ-Gemeinderat

Waizenkirchen, am 16.06.2016

Der Vorsitzende beurkundet hiermit, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der Sitzung vom _____ keine Einwendungen erhoben wurden*, über die erhobenen Einwendungen der beigeheftete Beschluss gefasst wurde*.

Vorsitzender:

*) Nichtzutreffendes streichen
